

GESCHÄFTSORDNUNG **der Ärztekammer für Vorarlberg**

- I. Die Vollversammlung
- II. Der Vorstand
- III. Die Kurierversammlung
- IV. Das Präsidium
- V. Der Kurienausschuss
- VI. Die Landeskonferenzen, Fachgruppen und Sprengel
- VII. Versammlungen der an Krankenanstalten tätigen Ärztinnen und Ärzte
- VIII. Sonstige Ausschüsse, Arbeitskreise und Referate
- IX. Schlussbestimmungen

I. DIE VOLLVERSAMMLUNG

§ 1

Einberufung der Vollversammlung

- 1. Es gelten § 78 ÄrzteG sowie § 11 Abs 5 der Satzung.
- 2. Unter schriftlicher Bekanntgabe iSd § 79 Abs 4 ÄrzteG ist eine postalische Übermittlung, eine Übermittlung per Telefax oder eine elektronische Übermittlung (z.B. per e-mail oder Cloud-Datenbank) zu verstehen.
- 3. Bei außerordentlichen Vollversammlungen verkürzt sich die Frist in § 79 Abs 4 2. Satz ÄrzteG auf eine Woche.

§ 2

Beschlusserfordernisse

1. Es gelten § 79 Abs 1, 2, 5 und 6 ÄrzteG.
2. Die Beschlüsse werden - ausgenommen Absatz 4 und 5 - in offener Abstimmung gefasst. Die öffentliche Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand mit darauffolgender Gegenprobe.
3. Bei Wahlen von Einzelpersonen in Organe oder Gremien der Ärztekammer sind diese mit absoluter (= unbedingter) Mehrheit zu wählen, sofern keine anderweitigen gesetzlichen Regelungen bestehen. Werden mehrere Personen in einem Wahlgang in Organe oder Gremien gewählt, ist nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes zu wählen, sofern keine anderweitigen gesetzlichen Regelungen bestehen.
4. Wird bei einer Wahl von mindestens einer anwesenden Kammerrätin oder einem anwesenden Kammerrat das Begehren auf geheime Abstimmung gestellt, so ist die Abstimmung geheim und schriftlich durchzuführen.
5. Wird bei Sachanträgen von mindestens einer anwesenden Kammerrätin oder einem anwesenden Kammerrat das Begehren auf geheime Abstimmung gestellt, so ist eine geheime Abstimmung nur dann durchzuführen, wenn der Antrag auf geheime Abstimmung, über den offen abzustimmen ist, die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
6. Kommt es bei einer geheimen Abstimmung zu gleichgeteilten Stimmen, dann entscheidet, sofern keine anderweitigen gesetzlichen Regelungen bestehen, das Los.

§ 3

Vorsitz, Aufgaben der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden

Den Vorsitz in der Vollversammlung führt die Präsidentin oder der Präsident. Sie oder er eröffnet, leitet, unterbricht und schließt die Sitzung der Vollversammlung und überwacht deren Beschlussfähigkeit. Sie oder er ist jederzeit, insbesondere im Falle einer Ruhestörung, berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen und auch zu schließen. Sie oder er kann Ruhestörerinnen oder Ruhestörer aus dem Sitzungsraum entfernen und diesen gegebenenfalls räumen lassen.

§ 4

Die Tagesordnung

1. Es gilt § 79 Abs 4 ÄrzteG.
2. In die Tagesordnung sind jedenfalls aufzunehmen:
 - a) die Feststellung der Beschlussfähigkeit;
 - b) die Genehmigung des Protokolls der letzten Vollversammlung;
 - c) die Genehmigung der Tagesordnung;
 - d) die Erstattung von Berichten;
 - e) vom Vorstand gestellte Anträge;
 - f) Anträge von Kammerrätinnen oder Kammerräten, Landeskonferenzen, Fachgruppen oder Sprengeln, wenn sie spätestens zwei Wochen vor Sitzungsbeginn schriftlich im Kammeramt eingelangt sind;
 - g) die von der Tagesordnung der vorangegangenen Vollversammlung abgesetzten Angelegenheiten, wenn beschlossen wurde, diese Angelegenheit bei der nächstfolgenden Vollversammlung neu zu behandeln;
 - h) Allfälliges.
3. Unter dem Tagesordnungspunkt gemäß Absatz 2 lit. c können Einwendungen erhoben, Gegenanträge oder Anträge, Angelegenheiten gemäß § 80 Ärztegesetz, ausgenommen Anträge auf Auflösung der Vollversammlung, durch Beschluss der Vollversammlung als dringlich zu erklären (vgl. § 79 Abs 4 2. Satz ÄrzteG), gestellt werden. Über die Einwendungen, Gegenanträge und Anträge auf Dringlicherklärung von Angelegenheiten hat die Vollversammlung nach abgeführter Debatte abzustimmen. Bei Ablehnung bleibt es bei der von der Präsidentin oder vom Präsidenten bestimmten Tagesordnung. Werden Angelegenheiten als dringlich erklärt, so sind sie in die Tagesordnung einzureihen.
4. Während einer Sitzung können nur Anträge, Gegenanträge und Zusatzanträge zu Tagesordnungspunkten gestellt werden. Anträge, die während einer Sitzung zu Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung aufscheinen, gestellt werden, sind als Dringlichkeitsanträge mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu beschließen. Abweichend von Satz 1 und 2 gilt diesbezüglich für Anträge auf Erlassung bzw. Änderung einer Verordnung ausschließlich § 6 Abs 4.
5. Stellt sich bei der Behandlung eines Tagesordnungspunktes heraus, dass eine wichtige Frage einer entsprechenden Vorbereitung bedarf, kann die Vollversammlung beschließen, dass dieser Tagesordnungspunkt abgesetzt, dem Vorstand zur Beratung überwiesen und ihm aufgetragen wird, bei der nächsten Vollversammlung einen entsprechenden Bericht zu

erstatten, sofern der Vorstand nicht zur endgültigen Beschlussfassung und Durchführung ermächtigt wird.

6. Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen sowie zum Tagesordnungspunkt "Allfälliges" kann eine Beschlussfassung nicht erfolgen, es können jedoch Wünsche für die Tagesordnung der nächsten Sitzung bekannt gegeben werden.
7. In die Tagesordnung einer außerordentlichen Vollversammlung kann ausschließlich der Grund der Einberufung unter Angabe der Dringlichkeit und Notwendigkeit einer außerordentlichen Vollversammlung aufgenommen werden. Abs 2 lit a ist jedoch jedenfalls aufzunehmen.

§ 5

Ordnungsbestimmungen

1. Bei jedem Gegenstand der Tagesordnung hat zunächst die Vorsitzende oder der Vorsitzende das Wort. Hierauf erteilt die Vorsitzende oder der Vorsitzende den sich zu Wort meldenden Kammerrätinnen oder Kammerräten in der Reihenfolge ihrer Meldung das Wort. Die Mitglieder des Präsidiums, die Kammeramtsdirektorin oder der Kammeramtsdirektor und sonstige leitende Angestellte können außerhalb der Reihenfolge das Wort verlangen, wenn dies zur Klarstellung erforderlich ist. Vor der Abstimmung über einen Antrag ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller noch das Schlusswort zu erteilen.
2. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende ist berechtigt, jede Rednerin oder jeden Redner zu unterbrechen, worauf diese oder dieser sofort innezuhalten hat.
3. Hinsichtlich Befangenheit gelten die Regelungen der Kammersatzung (§ 21).
4. Auf Antrag kann die Redezeit durch Beschluss der Vollversammlung bis auf 3 Minuten verkürzt werden. Der Beschluss wird ohne Debatte gefasst und tritt sofort in Kraft.
5. Abschweifungen von der Sache ziehen den Ruf der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden "zur Sache" nach sich. Jede Kammerrätin oder jeder Kammerrat kann vom Vorsitzenden den Ruf "zur Sache" verlangen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende entscheidet hierüber allein und unter Ausschluss eines Rechtsmittels.
6. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende ist berechtigt das Wort zu entziehen, wenn
 - a) nach vorherigem Ruf "zur Sache" abermals merklich vom Thema abgegangen wird;
 - b) der Ruf "zur Ordnung" erteilt wurde;
 - c) die Redezeit überschritten wurde;

- d) eine oder ein von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden unterbrochene Rednerin oder unterbrochener Redner nicht sofort innehält.

Die betroffene Rednerin oder der betroffene Redner ist berechtigt, die Vollversammlung zur sofortigen und endgültigen Entscheidung über den Wortentzug anzurufen. Eine Aufhebung der Entscheidung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden erfolgt mit Beschluss.

7. Wenn bei einer Sitzung ein Mitglied den Anstand oder die Sitte gröblich verletzt, so spricht die Vorsitzende oder der Vorsitzende die Missbilligung darüber durch den Ruf "zur Ordnung" aus. Jede Kammerrätin oder jeder Kammerrat kann von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden den Ruf "zur Ordnung" verlangen, die Vorsitzende oder der Vorsitzende entscheidet hierüber allein und unter Ausschluss eines Rechtsmittels. Frühestens nach dem zweiten Ordnungsruf kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende die oder den zur Ordnung Gerufenen von der weiteren Sitzung ausschließen. Die betroffene Rednerin oder der betroffene Redner ist berechtigt, die Vollversammlung zur sofortigen und endgültigen Entscheidung über den Sitzungsausschluss anzurufen. Eine Aufhebung der Entscheidung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden erfolgt mit Beschluss.
8. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat sofort, jedoch ohne Unterbrechung einer Rednerin oder eines Redners, das Wort zu erteilen bei Meldungen
- a) zur Geschäftsordnung
 - b) zum Antrag auf Beschränkung der Redezeit
 - c) zum Antrag auf Schluss der Rednerinnenliste oder Rednerliste
 - d) zum Antrag auf Schluss der Debatte
 - e) zum Antrag auf geheime Abstimmung
 - f) zum Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
 - g) zum Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes gemäß § 4 Abs 5
- Diese Anträge sind von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden sofort und ohne Debatte zur Abstimmung zu bringen.
9. Anträge auf Schluss der Debatte oder auf Schluss der Rednerinnenliste oder Rednerliste können frühestens nach vier Debattenrednerinnen oder Debattenrednern gestellt werden. In diesem Fall ist von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden sofort ohne Debatte darüber abstimmen zu lassen. Bei Annahme des Antrages auf Schluss der Debatte haben jene, welche sich bereits vor dem Antrag auf Schluss der Debatte zu Wort gemeldet haben und für oder gegen den Antrag sprechen wollen, je eine Rednerin oder einen Redner aus ihrer Mitte zu bestimmen und haben dann nur diese das Recht zum Wort. Bei Annahme des Antrages auf Schluss der Rednerinnenliste oder Rednerliste haben nur mehr jene Kammerrätinnen oder Kammerräte das Wort zu erhalten, welche sich vor dem Antrag zu Wort gemeldet haben.

§ 6 **Anträge**

1. Jeder Antrag ist genau zu formulieren. Auf Verlangen der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden ist der Antrag schriftlich zu übergeben.
2. Eine Debatte kann nur über einen genau formulierten Antrag abgeführt werden. Nach Abführung der Debatte hat die Antragstellerin oder der Antragsteller das Schlusswort zu erhalten. Nach ihr oder ihm darf nur noch die Vorsitzende oder der Vorsitzende zur Sache sprechen.
3. Nach dem Schlusswort lässt die Vorsitzende oder der Vorsitzende über die zu dem verhandelten Punkt der Tagesordnung gestellten Anträge abstimmen. Hierbei ist über Gegenanträge zuerst abzustimmen. Zusatzanträge sind nach den Hauptanträgen zur Abstimmung zu bringen. Wenn zu einem Gegenstand mehrere Anträge vorliegen, ist jeweils über den weitest gehenden zuerst abzustimmen. Wenn sich ergibt, dass durch die Annahme eines Antrages anderen Anträgen bereits entsprochen ist, kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende diese als gegenstandslos erklären. In diesem Falle entfällt die Abstimmung über diese Anträge, sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht ausdrücklich darauf besteht. Die endgültige Reihung der Anträge bestimmt die Vorsitzende oder der Vorsitzende.
4. Anträge auf Erlassung bzw. Änderung einer Verordnung sind spätestens 2 Wochen vor Beschlussfassung durch die Vollversammlung mit einem konkreten Textvorschlag einzubringen. Von Anträgen nach Satz 1 inhaltlich abweichende Anträge sind bis längstens eine Woche vor Beschlussfassung durch die Vollversammlung schriftlich mit einem konkreten Textvorschlag einzubringen.

§ 7 **Protokoll**

1. Es gilt § 79 Abs 7 ÄrzteG. Das Protokoll, das von einer oder einem von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden bestimmten Kammerangestellten als Schriftführerin oder Schriftführer zu verfassen ist, hat den Namen der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden, die Namen der erschienenen Kammerrätinnen oder Kammerräte, der anwesenden Kammerangestellten, die behandelten Anträge und die gefassten Beschlüsse samt Abstimmungsergebnis zu enthalten (Beschlussprotokoll).
2. Jede Kammerrätin und jeder Kammerrat kann mit entsprechender Begründung verlangen, dass über ihre oder seine Wortmeldung ein Wortprotokoll geführt wird. Die Kammerrätin

oder der Kammerrat hat in diesem Fall auf eine besonders prägnante und kurze Wortmeldung ihr oder sein Augenmerk zu legen.

3. Teile der Sitzung können über Beschluss der Vollversammlung oder Verfügung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden für vertraulich erklärt werden. In diesem Fall ist über den vertraulich erklärten Teil der Sitzung ein gesondertes Protokoll aufzunehmen.

II. DER VORSTAND

§ 8

Einberufung

1. Es gilt § 81 Abs 5 ÄrzteG. Die Einberufung der Sitzung hat tunlichst mindestens eine Woche vor der abzuhaltenden Sitzung schriftlich (§ 1 Abs 2) zu erfolgen.
2. Die Sitzungen des Kammervorstandes sind nicht öffentlich.
3. Über Anordnung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden oder Beschluss des Kammervorstandes können informierte Personen zu Tagesordnungspunkten hinzugezogen werden.

§ 9

Beschlusserfordernisse

1. Es gilt § 81 Abs 6 letzter Satz und Abs 7 ÄrzteG.
2. Die Bestimmungen des § 2 Abs 2 bis 6 dieser Geschäftsordnung sind sinngemäß anzuwenden.

§ 10

Vorsitz, Aufgaben der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden

Den Vorsitz in der Vorstandssitzung führt die Präsidentin oder der Präsident. Sie oder er eröffnet, leitet, unterbricht und schließt die Sitzung des Vorstandes und überwacht dessen Beschlussfähigkeit. Sie oder er ist jederzeit, insbesondere im Falle einer Ruhestörung, berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen und auch zu schließen. Sie oder er kann Ruhestörerinnen oder Ruhestörer aus dem Sitzungsraum entfernen und diesen gegebenenfalls räumen lassen.

§ 11 Tagesordnung

1. Die Tagesordnung, die von der Präsidentin oder vom Präsidenten bestimmt wird, ist zugleich mit der Einberufung den Kammerrätinnen und den Kammerräten zu übersenden, wobei es der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden freisteht, die endgültige Tagesordnung zu Beginn der Sitzung bekannt zu geben. Die zur Beschlussfassung notwendigen Unterlagen sind der Tagesordnung beizulegen bzw. bei unvermeidbarer Verzögerung so rasch als möglich nachzureichen.
2. Die Bestimmungen des § 4 Abs 2, 3, 4, 6 und 7 dieser Geschäftsordnung sind sinngemäß anzuwenden.

§ 12 Sonstige Bestimmungen

Die §§ 5, 6 Abs 1 bis 3 sowie 7 der Geschäftsordnung sind sinngemäß auf die Sitzungen des Kammervorstandes anzuwenden.

III. DIE KURIENVERSAMMLUNG

§ 13 Einberufung, Beschlusserfordernisse, Vorsitz, Tagesordnung

1. Es gelten die §§ 84 und 85 ÄrzteG.
2. Die Kurienobfrau oder der Kurienobmann beruft die Sitzungen der Kurienversammlung ein und führt bei diesen Sitzungen den Vorsitz. Sie oder er eröffnet, leitet, unterbricht und schließt die Sitzungen der Kurienversammlung und überwacht deren Beschlussfähigkeit. Sie oder er ist jederzeit, insbesondere im Falle einer Ruhestörung, berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen und auch zu schließen. Sie oder er kann Ruhestörerinnen oder Ruhestörer aus dem Sitzungsraum entfernen und diesen gegebenenfalls räumen lassen. Die §§ 2 Abs 2 bis 6, 5, 6 Abs 1 bis 4, 7, 8 sowie 11 der Geschäftsordnung sind sinngemäß auf die Sitzungen der Kurienversammlung anzuwenden.
3. Die Kurienversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse, sofern nicht anderes bestimmt ist, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei über jeden Antrag gesondert abzustimmen ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Kurienobfrau oder der Kurienobmann

stimmt mit. Bei gleichgeteilten Stimmen, ausgenommen bei geheimer Abstimmung, gilt jener Antrag zum Beschluss erhoben, dem die Kurienobfrau oder der Kurienobmann beigetreten ist. Stimmenthaltungen werden bei Ermittlung der für die Annahme eines Antrages erforderlichen Mehrheit nicht mitgezählt. Als Stimmenthaltung gilt auch die Abgabe eines leeren Stimmzettels.

IV. DAS PRÄSIDIUM

§ 14

Einberufung

1. Das Präsidium wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten einberufen. Die Einberufung der Sitzung hat tunlichst schriftlich (§ 1 Abs 2) mindestens einen Tag vor der abzuhaltenden Sitzung zu erfolgen. Die zur Beschlussfassung notwendigen Unterlagen sind der Einberufung beizulegen bzw. bei unvermeidbarer Verzögerung so rasch als möglich nachzureichen.
2. Die Sitzungen des Präsidiums sind nicht öffentlich.
3. Über Anordnung der Präsidentin oder des Präsidenten können zu den Sitzungen des Präsidiums informierte Personen hinzugezogen werden.

§ 15

Sonstige Bestimmungen

Es gilt § 86 ÄrzteG. Den Vorsitz im Präsidium führt die Präsidentin oder der Präsident. Die §§ 2 Abs 2 bis 6, 5, 6 Abs 1 bis 3, 7, 10 sowie 11 der Geschäftsordnung sind sinngemäß auf die Sitzungen des Präsidiums anzuwenden.

V. DER KURIENAUSSCHUSS

§ 16

Einberufung

1. Der Kurienausschuss wird von der Kurienobfrau oder vom Kurienobmann einberufen. Die Einberufung der Sitzung hat tunlichst schriftlich (§ 1 Abs 2) mindestens einen Tag vor der abzuhaltenden Sitzung zu erfolgen. Die zur Beschlussfassung notwendigen Unterlagen sind

der Einberufung beizulegen bzw. bei unvermeidbarer Verzögerung so rasch als möglich nachzureichen.

2. Die Sitzungen des Kurienausschusses sind nicht öffentlich.
3. Über Anordnung der Kurienobfrau oder des Kurienobmannes können zu den Sitzungen des Kurienausschusses informierte Personen hinzugezogen werden.

§ 17

Sonstige Bestimmungen

Es gilt § 84a ÄrzteG. Den Vorsitz im Kurienausschuss führt die Kurienobfrau oder der Kurienobmann. Die §§ 2 Abs 2 bis 6, 5, 6 Abs 1 bis 4, 7, 10 sowie 11 der Geschäftsordnung sind sinngemäß auf die Sitzungen des Kurienausschusses anzuwenden.

VI. DIE LANDESKONFERENZEN, FACHGRUPPEN UND SPRENGEL

§ 18

Gemeinsame Begriffe

Falls nichts Gegenteiliges angeführt wird, gilt der Begriff

1. Versammlung sowohl für die Landeskonzferenz-, Fachgruppen-, als auch Sprengelversammlung;
2. Ausschuss sowohl für die Landeskonzferenz-, Fachgruppen-, als auch Sprengelausschüsse;
3. Obfrau oder Obmann sowohl für die Landeskonzferenz-, Fachgruppen- als auch Sprengelobfrauen oder -obmänner;
4. Angehörige für alle bei der Ärztekammer gemeldeten Mitglieder einer(s) Landeskonzferenz, Fachgruppe oder Sprengel.

§ 19

Die Wahlen

1. Wenn für Wahlen nach den Bestimmungen der Satzung die absolute (= unbedingte) Mehrheit erforderlich ist, gilt jene Bewerberin oder jener Bewerber als gewählt, die oder der auf sich mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen vereinen kann. Stimmenthaltungen, leere oder ungültige Stimmzettel gelten als nicht abgegebene Stimmen.

2. Wenn für Wahlen nach den Bestimmungen der Satzung die einfache Mehrheit erforderlich ist, gilt jene Bewerberin oder jener Bewerber als gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Stimmenthaltungen, leere oder ungültige Stimmzettel gelten als nicht abgegebene Stimmen.
3. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
4. Die Wahlen können in offener oder geheimer Abstimmung durchgeführt werden. Die Regelung des § 2 Abs. 2, 4 und 6 dieser Geschäftsordnung gilt auch für diese Wahlen.
5. Für die Durchführung der Wahlen ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Angehörigen der Versammlung erforderlich. Ist dies nicht der Fall, kann der Vorstand der Ärztekammer eine dennoch erfolgte Wahl bestätigen, die Wahl neuerlich anordnen oder im Sinne der Satzung der Ärztekammer für Vorarlberg die Besetzung bzw. Bestellung selbst vornehmen.
6. Das Wahlergebnis ist von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter, der von der Präsidentin oder vom Präsidenten bestimmt wird, unmittelbar nach dessen Ermittlung bekannt zu geben. Ein Einspruch gegen das Wahlergebnis ist nur unmittelbar nach dessen Bekanntgabe zulässig und ist sofort von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter zu behandeln. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat das Recht, dem Einspruch stattzugeben und eine neuerliche Wahl unter Berücksichtigung der Einspruchsgründe anzuordnen. Gibt sie oder er dem Einspruch nicht statt, hat sie oder er dies im Protokoll, welches für jeden Wahlvorgang zu führen ist, zu begründen. Hält die Einspruchswerberin oder der Einspruchswerber seinen Einspruch aufrecht, so ist dies ebenfalls mit einer entsprechenden Begründung im Protokoll festzuhalten.
Das Wahlergebnis ist unverzüglich dem Vorstand unter gleichzeitiger Übermittlung des Wahlprotokolls zu melden. Der Vorstand der Ärztekammer hat sinngemäß wie in Absatz 5 letzter Satz vorzugehen.
7. Dem Vorstand der Ärztekammer sind die Ergebnisse jeder Wahl unverzüglich und schriftlich von der Obfrau oder vom Obmann unter Anschluss des Wahlprotokolles, welches insbesondere die Zahl der anwesenden Angehörigen in Form einer Anwesenheitsliste zu enthalten hat, mitzuteilen.
8. Scheidet eine gewählte Angehörige oder ein gewählter Angehöriger aus seiner Funktion aus, so hat die Neuwahl binnen acht Wochen zu erfolgen.
9. Gibt es im Einzelfall Fragen über die Anordnung und Durchführung der Wahlen, die nicht in der Satzung oder Geschäftsordnung der Ärztekammer für Vorarlberg ausdrücklich

geregelt sind, entscheidet hierüber der Vorstand der Ärztekammer endgültig und unter Ausschluss eines Rechtsmittels.

§ 20

Konstituierung

1. Die Konstituierung der Landeskongressen, der Fachgruppen, und der Sprengel hat jeweils im Anschluss an die Konstituierung der Organe der Ärztekammer (nach den Neuwahlen), und zwar spätestens innerhalb von sechs Monaten zu erfolgen.
2. Die konstituierende Versammlung ist von der bisherigen oder vom bisherigen (alte Kammerperiode) Obfrau oder Obmann (Stellvertreterin oder Stellvertreter, an Jahren älteste Angehörige oder ältester Angehöriger) einzuberufen und bis zur Neuwahl der Obfrau oder des Obmannes zu leiten. Dies gilt auch sinngemäß für die Wahl der Vertreterinnen oder der Vertreter in die Ausschüsse sowie der Vertreterinnen oder der Vertreter der an Krankenanstalten tätigen Fachärztinnen oder Fachärzte, Ärztinnen oder Ärzte für Allgemeinmedizin und Turnusärztinnen oder Turnusärzte, die dem Geltungsbereich des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes unterliegen.

§ 21

Beschlusserfordernisse

1. Es gilt § 79 Abs 5 ÄrzteG sowie § 2 Abs 2, 5 und 6 dieser Geschäftsordnung sinngemäß.
2. Ist die Versammlung oder der Ausschuss mangels der Anwesenheit der Hälfte der Angehörigen bzw. der Mitglieder nicht beschlussfähig, kann nach einer Viertelstunde die Sitzung dennoch abgeführt und entsprechende Beschlüsse gefasst werden. Derart gefasste Beschlüsse sind dem Kammervorstand mit einem besonderen Hinweis mitzuteilen. Nimmt der Vorstand einen derartigen Beschluss nicht zur Kenntnis, hat er dies der Versammlung bzw. dem Ausschuss mitzuteilen.

§ 22

Umlaufbeschlüsse

Beschlüsse können auch durch schriftliche Abstimmungen (Umlaufbeschlüsse) gefasst werden. Dazu sind alle Mitglieder des Gremiums anzuschreiben. Ein Beschluss kommt gültig zustande, wenn die Antwort von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Gremiums fristgerecht bei der Ärztekammer auch in Form von email oder Fax eingelangt ist. Solche Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

§ 23

Einberufung der Sitzungen, Zeichnungsrecht, Protokolle

1. Die Einberufung der Sitzungen erfolgt schriftlich (§ 1 Abs 2) durch die Obfrau oder den Obmann im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten je nach Bedarf spätestens eine Woche vor Sitzungsbeginn. Der Einberufung ist eine Tagesordnung anzuschließen, welche von der Obfrau oder vom Obmann im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten bestimmt wird. Die Tagesordnung ist immer vorläufig und wird endgültig zu Beginn der Sitzung bekannt gegeben. Tagesordnungspunkte, die von Mitgliedern einer Versammlung oder eines Ausschusses unter Bekanntgabe des Grundes verlangt werden, sind von der Obfrau oder vom Obmann im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn diese spätestens drei Tage vor Sitzungsbeginn bei der jeweiligen Obfrau oder beim jeweiligen Obmann einlangen.
2. Wenn es ein Drittel der Angehörigen einer Versammlung oder eines Ausschusses unter Bekanntgabe des Grundes beantragt, hat die Obfrau oder der Obmann im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten eine Sitzung binnen drei Wochen, nachdem der Antrag bei der Ärztekammer eingelangt ist (Eingangsstempel), einzuberufen.
3. Jeden Schriftverkehr nach außen hat die Präsidentin oder der Präsident der Ärztekammer zu zeichnen, welche oder welcher die jeweils zuständige Obfrau oder den jeweils zuständigen Obmann zur Gegenzeichnung einladen kann.
4. Als Protokollführer bestimmt die Obfrau oder der Obmann eine Angehörige oder einen Angehörigen aus der Versammlung oder ein Mitglied des Ausschusses, es sei denn, die Präsidentin oder der Präsident bestimmt eine Kammerangestellte oder einen Kammerangestellten als Schriftführerin oder Schriftführer. Das Protokoll ist in Form eines Beschlussprotokolles zu führen, es hat ferner ein Anwesenheitsverzeichnis und eine Äußerung über die Beschlussfähigkeit zu enthalten.

§ 24

Weitere Fragen der Geschäftsordnung

Soweit in diesem Abschnitt nichts anderes ausgeführt ist, gelten die Bestimmungen der §§ 5 und 6 Abs 1 bis 3 dieser Geschäftsordnung sinngemäß.

VII. VERSAMMLUNGEN DER AN KRANKENANSTALTEN TÄTIGEN ÄRZTINNEN UND ÄRZTE

§ 25

1. Es gelten die §§ 19, 21 Abs 1 und Abs 2 Satz 1 und 23 Abs 2 bis 4.
2. Die Einberufung der Sitzungen der an Krankenanstalten tätigen Fachärztinnen und Fachärzte (ausgenommen Fachärztinnen und Fachärzte für Allgemeinmedizin und Familienmedizin), Fachärztinnen und Fachärzte für Allgemeinmedizin und Familienmedizin und Ärztinnen und Ärzte für Allgemeinmedizin sowie Turnusärztinnen und Turnusärzte, die dem Geltungsbereich des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes unterliegen, erfolgt durch die Vertreterin oder den Vertreter des jeweiligen Krankenhauses je nach Bedarf. Die Ärztekammer ist von der Einberufung in Kenntnis zu setzen.

VIII. SONSTIGE AUSSCHÜSSE, ARBEITSKREISE UND REFERATE

§ 26

1. Auf die gesetzlichen Ausschüsse der Ärztekammer sind die Bestimmungen der Geschäftsordnung über den Kammervorstand (Abschnitt II) sinngemäß anzuwenden. § 22 gilt auch für den Niederlassungsausschuss.
2. Auf die von den Organen der Ärztekammer eingerichteten Ausschüsse (z.B. Ausschuss für ärztliche Ausbildung) und Arbeitskreise sind, soweit nicht Regelungen in der Satzung bestehen, die Bestimmungen der Geschäftsordnung über die Landeskonferenzen, Fachgruppen und Sprengel (Abschnitt VI) sinngemäß anzuwenden.
3. Auf Referate sind die §§ 21 bis 24 sinngemäß anzuwenden. Der Vorstand kann beschließen, dass die Bestellung von einzelnen Referatsleiterinnen oder Referatsleitern und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern durch Wahl der Referatsmitglieder erfolgt. Diesfalls finden die Bestimmungen über die Wahl der Fachgruppenobfrauen und Fachgruppenobmänner sinngemäß Anwendung.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 27

1. Diese Geschäftsordnung tritt am 1. 1. 2025 in Kraft und ersetzt die bisherige Geschäftsordnung.